

Der Oberbürgermeister

II/36-361-61-sch

Dezernat/Fachbereich/AZ

02.06.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	02.06.2021	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	07.06.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	14.06.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	15.06.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	17.06.2021	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	21.06.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	28.06.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Grillen in öffentlichen Anlagen auf ausgewiesenen Flächen i. S. des § 12 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in den Straßen und Anlagen der Stadt Leverkusen sowie des § 3 Abs. 2 Nr. 9 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz Leverkusener Seen.

- Verlängerung der Testphase des Grillgebietes am Silbersee

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen stimmt der Verlängerung der testweisen Ausweitung auf ein viertes Grillgebiet am „Großen Silbersee“ auf der Liegewiese hinter dem Strandabschnitt bis zum 30.09.2022 zu.
2. Ab einem Graslandfeuerindex von Stufe 4 oder höher soll das Grillen auf allen Grillflächen untersagt werden.
3. Die Benutzung von Shisha-Wasserpfeifen jeglicher Art ist ausschließlich in den bestehenden Grillgebieten analog der Grillregelungen erlaubt.

gezeichnet:

Richrath
In Vertretung
Märtens

In Vertretung
Lünenbach

In Vertretung
Deppe

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Entsprechend § 19 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 4 a) der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist durch den Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt am 02.06.2021 zu entscheiden, ob die verspätet zugegangene Vorlage auf die Tagesordnung genommen wird.

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: 020601 Sachkonto: 526100

Aufwendungen für die Maßnahme: 8.500 €

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend

Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr: 2022

Personal-/Sachaufwand: 8.500 €

Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Begründung:

I. Ausgangssituation

Auf Vorschlag der SPD - Fraktion in der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 04.09.2018 und mit Ratsbeschluss vom 28.02.2019 wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, wie das generelle Grillverbot im Stadtgebiet (§ 12 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in den Straßen und Anlagen der Stadt Leverkusen) zusätzlich zu den bereits bestehenden drei Grillgebieten für den Bereich des Großen Silbersees eingegrenzt werden kann. Dazu wurde ein Testzeitraum bis zum 30.09.2020 eingeräumt. Sollte sich diese Vorgehensweise nach Ablauf des Testzeitraumes bewährt haben, so könnte sie entfristet werden. Anderenfalls sollte zum bisherigen Verbot zurückgekehrt werden. Die Fläche sollte sich auf die Wiese, welche sich direkt an den dortigen Strandabschnitt anschließt, begrenzen.

II. Fazit der Verwaltung

Das Jahr 2019 stand unter dem Vorbehalt, dass die Wetterlage einerseits im Sommer relativ durchwachsen war und es andererseits viele, sehr heiße und trockene Tage gab. Dadurch gab es ebenfalls viele Tage, an denen das Grillen aus Brandschutzgründen aufgrund der Stufe 4 und höher nach dem Graslandbrandindex durch Allgemeinverordnung grundsätzlich verboten war. Insgesamt war das Grillen an verhältnismäßig wenigen Tagen tatsächlich attraktiv.

Die Grillsaison im Jahr 2020 war ausschließlich von der Corona-Pandemie geprägt. Da hier seit Frühjahr bereits größere Zusammenkünfte von Personengruppen verboten waren, durften sich dementsprechend auch nur wenige Menschen zusammen auf den Grillflächen aufhalten. Dies widerspricht aber dem Grundgedanken des Grillens, welches nach allgemeiner Ansicht der Bevölkerung eine gesellige Angelegenheit ist. Daher wurde das Grillen ab Sommer 2020 auch explizit durch die Coron SchVO untersagt.

Sobald es erlaubt war und das Wetter es zuließ, wurde in beiden Jahren die Möglichkeit zum Grillen von den Bürgerinnen und Bürgern durchweg gut angenommen. Die Grillfläche am Silbersee wurde rege genutzt und überwiegend sauber hinterlassen. Es wurde im Querschnitt der Verwaltung kein erwähnenswertes Beschwerdeaufkommen durch Grillverstöße wahrgenommen. Aufgrund der besonderen Wetterlage in 2019 und der Corona bedingten Beschränkungen in 2020 konnten allerdings keine verwertbaren Eindrücke für oder gegen eine dauerhafte Einrichtung des Silbersees als vierte Grillfläche gewonnen werden.

Am Großen Silbersee haben die Bürgerinnen und Bürger den Vorteil, dass dort Baden, Grillen und der Ausblick auf ein Gewässer kombiniert sind. Dadurch erhofft sich die Verwaltung, eine dauerhafte attraktive Ausweichfläche für die drei obigen Gebiete anzubieten und insbesondere eine Entlastung der Hitdorfer Grillfläche herbeizuführen. Durch den jetzt dort bereits erlaubten Badebetrieb und der testweisen Einrichtung des Grillgebietes ab 2019 sind bereits ausreichend Müllbehälter vor Ort vorhanden und es erfolgt daher auch eine engmaschige Leerung. Der Kommunale Ordnungsdienst bestreift bereits den Bereich des „Großen Silbersees“ und insbesondere den Strandabschnitt verstärkt an sonnigen Tagen. Folglich halten sich die zusätzlichen laufenden Kosten in Grenzen.

Daher kommt die Verwaltung zu der Einschätzung, dass das Grillen am „Großen Silbersee“ um eine weitere Testphase von zwei Jahren bis zum 30.09.2022 festgesetzt werden sollte.

III. Graslandfeuerindex ab Stufe 4

Aus Brandschutzgründen wird in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen vom 11. Dezember 2008“ der Zusatz aufgenommen, dass ab einem Graslandfeuerindex Stufe 4 oder höher das Grillen auf allen Grillflächen untersagt ist.

In der Vergangenheit musste bei Erreichung oder Überschreitung des Graslandfeuerindex von Stufe 4 regelmäßig eine neue Allgemeinverfügung erlassen werden. Hierdurch kam es in der Regel bis zur eigentlichen Umsetzung des jeweiligen Grillverbotes zu einem erheblichen Zeitverlust. Die Grillflächen waren meist noch freigegeben, obwohl das Grillen aufgrund des Graslandfeuerindex von 4 und mehr schon längst verboten sein sollte. Umgekehrt galt das Grillverbot weiterhin, selbst wenn die Werte bereits gesunken waren. Durch die Festschreibung in der Ordnungsbehördlichen Verordnung kann die Verwaltung das Grillverbot flexibler und effektiver durchsetzen und wieder aufheben.

IV. Nutzung von Shisha-Wasserpfeifen

Das Rauchen von Shisha-Wasserpfeifen ist vor allem bei der jüngeren Bevölkerung sehr beliebt und erfolgt dann bei schönem Wetter bevorzugt im Freien. Dazu werden Kohlen, Kräuter, Tabak usw. erhitzt. Diese müssen hinterher auch ordnungsgemäß und brandsicher entsorgt werden. Dazu bietet es sich an, dies ausschließlich in den vorhandenen Grillgebieten mit den bereits vorhandenen Entsorgungseinrichtungen zu gestatten. Die Erlaubnis soll dann analog der Grillregelungen erfolgen.

V. Vorbehalt pandemiebedingter Regelungen

Pandemiebedingt kann das Grillen jederzeit durch die jeweils gültigen Regelungen der CoronaSchVO sowie mittels Allgemeinverfügung eingeschränkt bzw. untersagt werden.

Begründung der besonderen Dringlichkeit:

Erst nach umfangreichen internen Abstimmungen konnte die Vorlage noch soweit vorbereitet werden, dass sie zum Nachtragstermin noch in den Turnus eingebracht werden konnte. Eine Beschlussfassung im laufenden Juni-Turnus wird aus den in der Vorlage genannten Sachgründen empfohlen.

Anlage/n:

2. Änderung Seenverordnung

4. Änderung zur Ordnungsbehördliche Verordnung

Anfrage_SPD_Fraktion_BV_II_vom_04_09_18_Grillplaetze_am_Silbersee

komplette Ordnungsbehördlichen VO

komplette Seenverordnung

Plan Großer Silbersee

Ordnungsbehördliche Verordnung zur 2. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz Leverkusener Seen vom 06. April 2004

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV 2060) und des § 34 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) wird von der Stadt Leverkusen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 29. März 2004 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Leverkusener Seen vom 22. April 2004 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 wird Nr. 9 neu gefasst.

§ 3 Inhalt des Schutzes

2. Im Bereich der Schutzgebiete ist es verboten,
 1. sich dort in der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr aufzuhalten,
 2. zu campen, zu zelten und Wohnwagen aufzustellen,
 3. in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres dort Hunde mitzuführen,
 4. in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April Hunde unangeleint zu führen,
 5. Lärm zu machen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen, z. B. durch Rufen oder Schreien,
 6. Tongeräte ohne Kopfhörer zu benutzen,
 7. Reinigungen jeglicher Art an Tieren oder Gegenständen vorzunehmen,
 8. Abfälle, Schutt oder Tierkadaver wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
 9. Grillstellen und offene Feuerstellen anzulegen oder zu betreiben sowie Shisha-Wasserpfeifen jeglicher Art zu nutzen,
 10. wildlebende Tiere, insbesondere Enten zu füttern,
 11. Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 20 Teilnehmern durchzuführen,
 12. zu reiten,
 13. Modellboote, Modellflugzeuge und Modellautos zu betreiben,
 14. die Eisflächen der Seen zu betreten, bevor sie ordnungsbehördlich freigegeben und die Freigabe durch Hinweistafeln in unmittelbarer Nähe der Eisflächen bekannt gegeben worden sind.

Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Straßenverkehrsordnung, des Landesimmissionsschutzgesetzes und des Landesabfallgesetzes.

In § 4 wird Absatz 3 neu eingefügt.

§ 4 Ausnahmen

3. Am Großen Silbersee wird sowohl das Grillen als auch die Nutzung jeglicher Shisha-Wasserpfeifen als Ausnahme von § 3 Abs. 2 Nr. 9 testweise bis zum 30.09.2022 (jeweils vom 01. April bis zum 30. September des Jahres) in dem Bereich hinter dem Strandabschnitt erlaubt. Die genaue Fläche ist anhand der beigefügten Anlage ersichtlich. Diese Ausnahmen verlieren ab Graslandfeuerindex Stufe 4 oder höher ihre Gültigkeit.

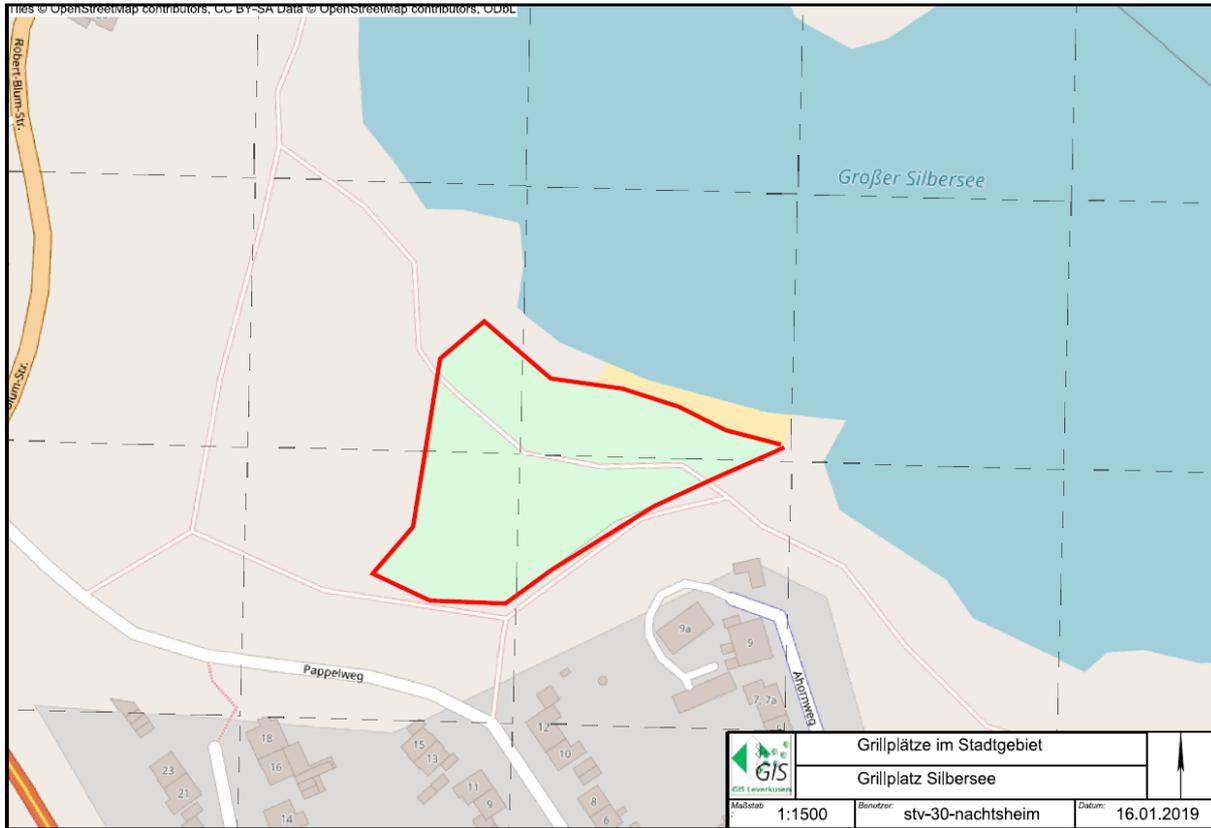
II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

N:\36Neu\36-FB\08 - Ordnung - KOD\Grillen\2 Änderung Seenverordnung_.docx

Anlage zu § 4 Abs. 3

Grillfläche am Großen Silbersee



**Ordnungsbehördliche Verordnung zur 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf
den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen
vom 11. Dezember 2008**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 08. Dezember 2008 für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen vom 11. Dezember 2008 wird wie folgt geändert.

In § 12 Absatz 1 werden die Sätze 5 bis 7 eingefügt.

§ 12 Brandschutz

1. Das Entzünden und Abbrennen von Feuern außerhalb der dafür rechtlich vorgesehenen und bestimmungsgemäßen Brennstellen ist verboten. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist lediglich im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gestattet.

Das Abbrennen von Feuern zu bestimmten Anlässen (z.B. Martinsfeuer) ist rechtzeitig anzuzeigen.

Das Grillen ist auf allen öffentlichen Flächen verboten. Hiervon sind im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines Jahres die Flächen im Stadtgebiet ausgenommen, welche in den als Anlage beigefügten Lageplänen dargestellt sind. Ab einem Graslandfeuerindex Stufe 4 oder höher ist das Grillen auch auf diesen Flächen untersagt. Dies umfasst auch die Nutzung jeglicher Shisha-Wasserpfeifen.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

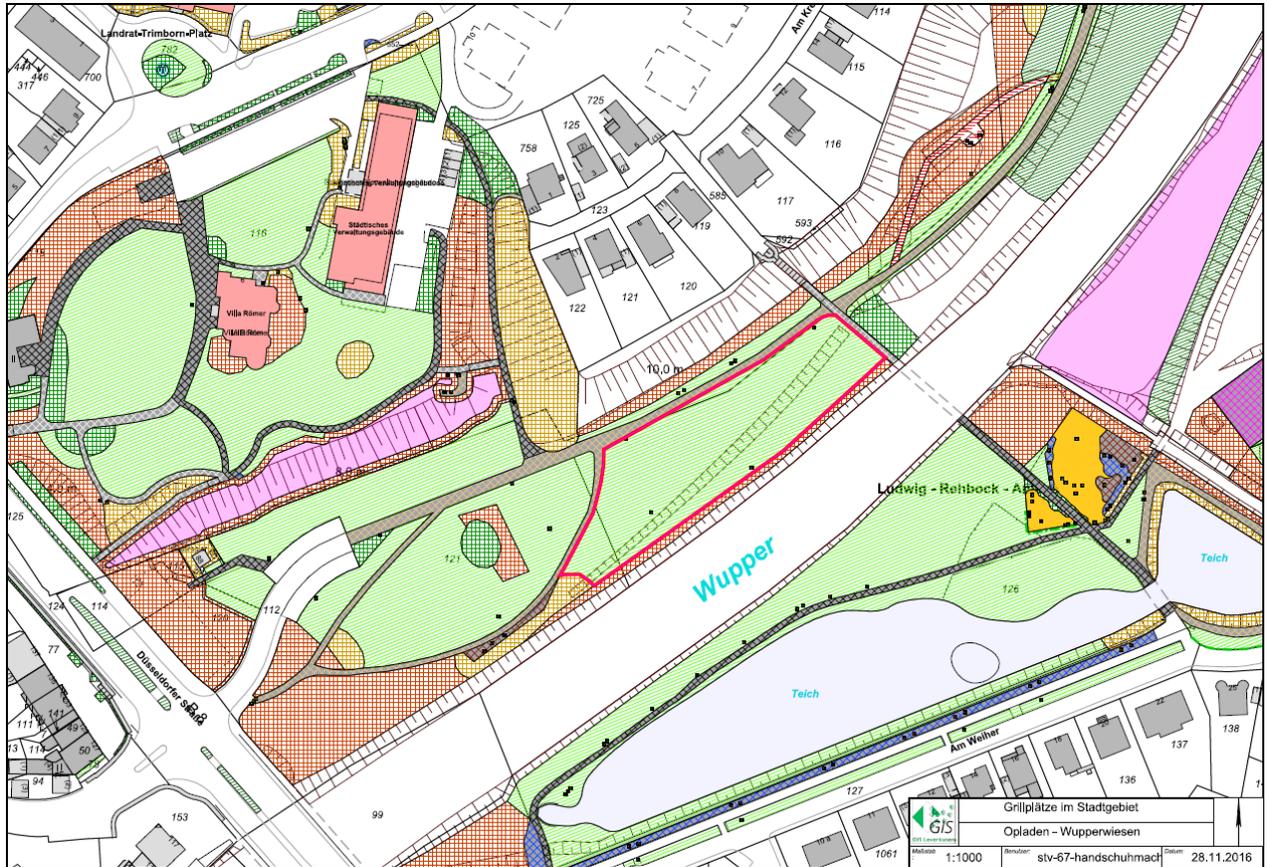
Anlagen zu § 12 Absatz 1 Satz 5

Anlage zu § 12 Abs. 1 Ausnahmen vom Grillverbot.

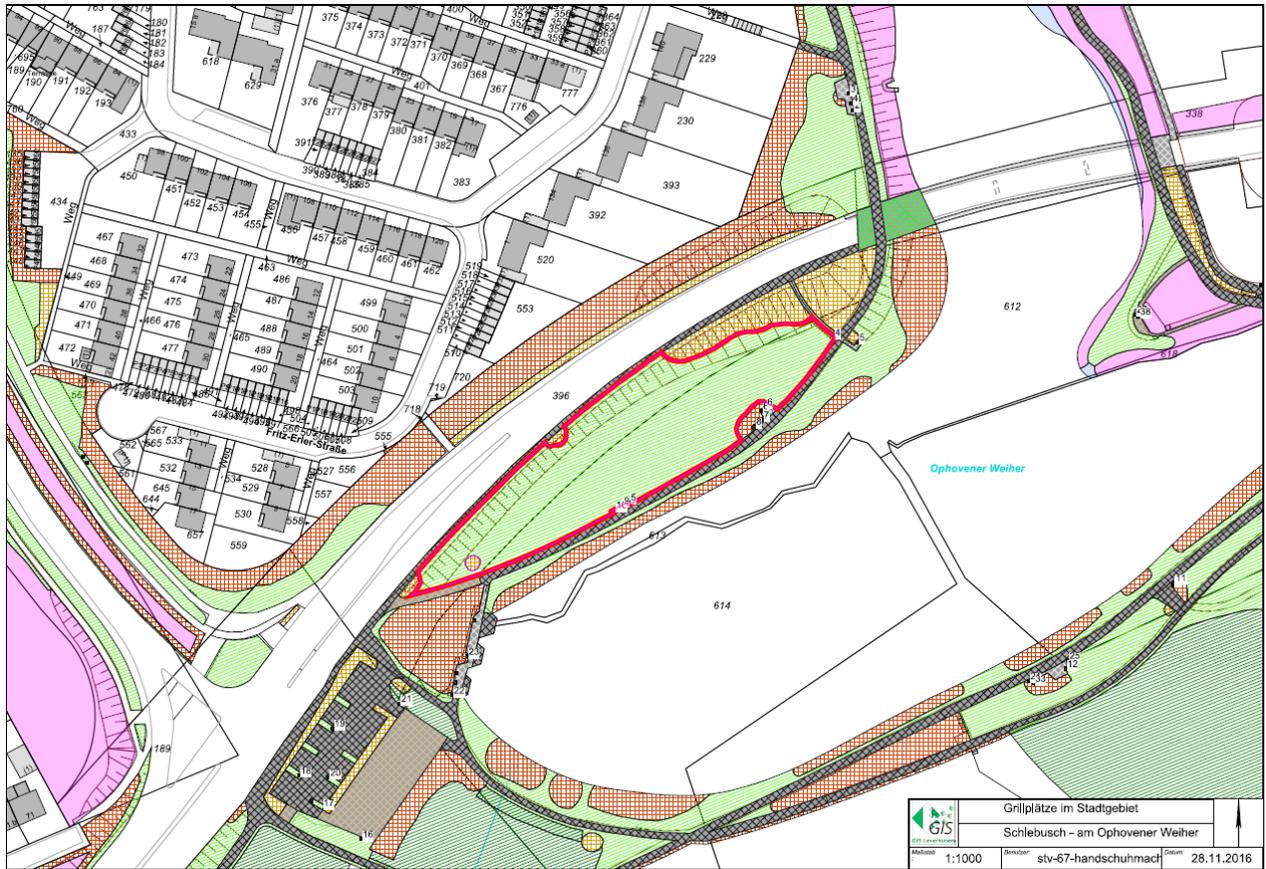
1. Hildorf - Rheinaue



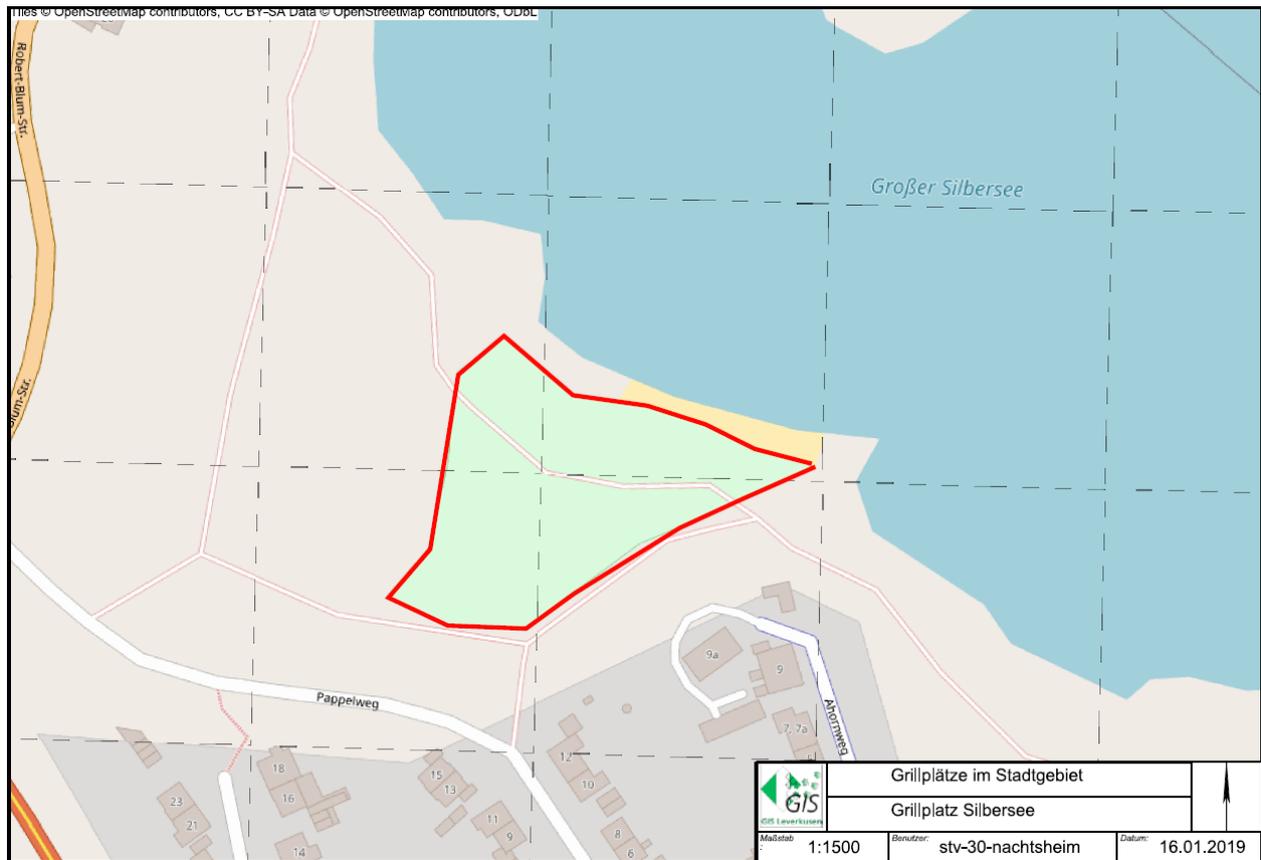
2. Opladen - Wupperwiesen



3. Schlebusch – Ophovener Weiher



4. Küppersteg - Großer Silbersee



N:\36Neu\36-FB\08 - Ordnung - KOD\Grillen\4 Änderung zur Ordnungsbehördliche Verordnung.docx

Dhünstraße 2b
51373 Leverkusen
Telefon 0214 - 475 73
Telefax 0214 - 310 50 46

fraktion@levspd.de
www.fraktion.levspd.de

Herrn Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Rathaus
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Leverkusen, 04.09.2018
jf/gt/B.2-146

Anfrage: Grillplätze am Silbersee

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

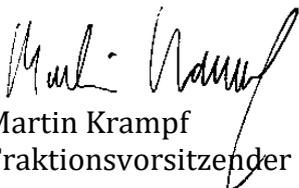
der Silbersee ist beliebtes Ausflugsziel unserer Mitbürger und Mitbürgerinnen, insbesondere in der heißen Jahreszeit. Dabei wird auch auf den Grünflächen rund um den Silbersee gegrillt. Offiziell ist dieses nicht erlaubt, da der Silbersee nicht zu den drei Flächen gehört, die derzeit erprobt werden.

Das Grillen, aber auch die Nutzung als Liegefläche verursacht natürlich immer auch Müll und ggf. Lärm. Eine übermäßige Verschmutzung ist uns derzeit nicht bekannt, jedoch bekommen wir vereinzelt Meldungen und Beschwerden zum Thema Lärm. Um uns aber ein genaueres Bild von der Situation machen zu können, in welchem Ausmaß die Fläche zum Grillen genutzt wird und ob dort eventuell Nachbesserungsbedarf seitens der Müllbeseitigung und beim Thema Lärm besteht, stellen wir nun diese Anfrage.

Wir bitten Sie daher freundlichst um Beantwortung folgender Fragen in der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung:

1. Wie ist die momentane Situation am Silbersee? Wie stark werden die Grünflächen frequentiert? Wie stark ist das Müllaufkommen dort und sind Lärmprobleme bekannt?
2. Wie gut funktioniert die Leerung der Mülltonnen? Gibt es Bestrebungen bzw. wäre es sinnvoll, analog zu den drei bestehenden Testflächen für öffentliches Grillen, auf einer Fläche am Silbersee einen Testversuch zu starten?
3. Hat es in der Vergangenheit bzw. gibt es momentan irgendwelche Probleme im Zusammenhang mit dem (illegalen) Grillen am Silbersee?

Mit freundlichen Grüßen



Martin Krampf
Fraktionsvorsitzender

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den
Anlagen der Stadt Leverkusen

vom 11. Dezember 2008

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

II. Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung und störender Werbung

§ 2 Tiere

§ 2 a) Tauben, Enten, Schwäne

§ 3 Imbissstuben, Schnellrestaurants

§ 4 Werbung

§ 5 Verunreinigung der Straßen und Anlagen

§ 6 Fahrzeuge

§ 7 Bereitstellen und Abholen von Sammelgut

§ 8 Beseitigungspflicht

III. Lärmschutz

§ 9 Ruhestörende Handlungen

§ 10 Straßenmusikanten und Schauspieler

IV. Sonstige Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

§ 11 Schutz der Anlagen und der Fußgängerbereiche

§ 12 Brandschutz

§ 13 Besondere Regeln zum Schutz des Neuland-Parks

§ 14 Schneeüberhänge, Eiszapfen, Eisflächen

§ 15 Erhaltung der Verkehrssicherheit; Freihalten von Abflussöffnungen, Versorgungseinrichtungen, Hydranten und Feuerwehrflächen

§ 16 Hausnummern

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Ausnahmen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Andere Rechtsvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 08. Dezember 2008 für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen in den folgenden Vorschriften für

1. alle Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Leverkusen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Zur Straße im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Dämme, Böschungen, Straßenbegleitgrün, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen sowie Rad- und Gehwege,
2. die öffentlichen Anlagen (alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Waldungen, Park- und sonstigen Grünanlagen, Anpflanzungen, Kinderspielplätze, Sportplätze und ähnliche Einrichtungen, Grünstreifen an Straßen, Regenrückhaltebecken und Gewässer mit Ufer und Böschungen),
3. die öffentlichen Toilettenanlagen, Anschlagflächen, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Bänke und Denkmäler (Standbilder/Monumente),
4. die der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der Post, deren Zubehör einschließlich der Zugänge und sonstige Einrichtungen.

II. Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung und störender Werbung

§ 2 Tiere

1. Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen - mit Ausnahme der Straßenrinne, besonders ausgewiesener Plätze sowie der Reitwege und im Wald außerhalb der Fuß- und Radwege - durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen.
2. Hundehalter dürfen ihre Hunde nicht aufsichtslos herumlaufen lassen. Sie sind

verpflichtet, die Hunde so mit sich zu führen, dass Menschen oder andere Tiere nicht gefährdet oder verletzt werden können.

3. Anzuleinen sind Hunde in Hauptgeschäftszentren, in Fußgängerzonen, in Innenstadtbereichen und bei öffentlichen Veranstaltungen.
4. Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen ist untersagt.
5. Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
6. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 17 unberührt.

§ 2 a

Tauben, Enten und Schwäne

Wildtauben, verwilderte Haustauben, Enten und Schwäne dürfen nicht gefüttert werden.

§ 3

Imbissstuben, Schnellrestaurants

An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.

§ 4

Werbung

Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger sowie Vorführungen und Darstellungen in Schaufenstern sind verboten, soweit sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.

§ 5 Verunreinigung der Straßen und Anlagen

Jede Verunreinigung der in § 1 genannten Sachen ist verboten, insbesondere

1. auf Straßen und in den Anlagen Flaschen, Dosen und Gläser sowie deren Bruchteile, Papier, Obstreste, Zigaretten-/Zigarrenstummel und andere Abfälle wegzuwerfen bzw. zurückzulassen,
2. Abfälle jeder Art in Straßenrinnen, Straßenkanäle und Kanalschächte einzubringen,
3. Küchen- und sonstige Haus-, Geschäfts- und Gewerbeabfälle, Bündel von Zeitungen und dergleichen in öffentliche Papier- und Abfallkörbe zu werfen,
4. Reinigungen vorzunehmen, bei denen Farben, Lösungsmittel oder ähnliche Stoffe versickern oder in das öffentliche Kanalnetz gelangen können. Dies gilt auch für das häusliche Putzwasser,
5. aufgestellte Abfallbehälter zweckwidrig – etwa für die Einbringung von Haushalts- oder Gewerbemüll – zu verwenden,
6. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.

§ 6 Fahrzeuge

1. Das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen oder anderen Gegenständen darf nur mit klarem Wasser erfolgen. Zusätze von Reinigungs- und Waschmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Benzin oder ähnliche Stoffe versickern oder in das öffentliche Kanalnetz gelangen können, sind verboten.
2. Das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen in den öffentlichen Anlagen nach § 1 Ziff. 2 ist untersagt.

§ 7 Bereitstellen und Abholen von Sammelgut

1. Sammelgut, das abgeholt werden soll, darf an den vom Veranstalter jeweils mitgeteilten Terminen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zu seiner Übernahme bleibt der Abgebende für das Sammelgut verantwortlich.
2. Liegegebliebenes Sammelgut ist vom Abgebenden unverzüglich zu entfernen.

§ 8

Beseitigungspflicht

Verunreinigungen und Beeinträchtigungen aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6 und 7 sind von dem hierzu Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen. Nach einer Verunreinigung eines Sandspielplatzes durch Kot kann von dem Verantwortlichen verlangt werden, die Kosten für den Austausch des gesamten Sandes zu tragen.

III. Lärmschutz

§ 9

Ruhestörende Handlungen

Ruhestörende Arbeiten im Hofraum oder Hausgarten (z.B. Teppichklopfen) sowie das Einfüllen in Glascontainer oder Sammelbehälter für Dosenschrott sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 - 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

§ 10

Straßenmusikanten und Schauspieler

Musiker und Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 Minuten so verlegen, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr gehört werden können. Sie müssen jedoch mindestens 200 Meter weitergehen.

IV. Sonstige Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

§ 11

Schutz der Anlagen und der Fußgängerbereiche

Es ist verboten, Anlagen im Sinne des § 1 Nr. 2 und Fußgängerbereiche als Lager- oder Schlafplätze zu verwenden. Untersagt ist insbesondere

- Lärmen, dies umfasst insbesondere das Grölen,
- aufdringliches Verhalten, z.B. Anbetteln und Anpöbeln von Passanten oder mutwilliges Versperren der Wege- und Straßenflächen
- störender Alkoholgenuss, z. B. Trinkgelage, Volltrunkenheit, sowie
- jeglicher Drogenkonsum.

Straßenbänke dürfen nur zum Sitzen benutzt und nicht unbefugt von ihrem Standort entfernt werden.

§ 11 a)

Rollbretter

Das Fahren mit Rollbrettern (z. B. Skateboards), Inline-Skates und Rollschuhen in

der Fußgängerzone Leverkusen-Wiesdorf ist untersagt. Das von diesem Verbot betroffene Gebiet der Fußgängerzone Wiesdorf geht aus dem Lageplan in der Anlage 3 zu dieser Verordnung hervor.

§ 12 Brandschutz

1. Das Entzünden und Abbrennen von Feuern außerhalb der dafür rechtlich vorgesehenen und bestimmungsgemäßen Brennstellen ist verboten. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist lediglich im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gestattet.

Das Abbrennen von Feuern zu bestimmten Anlässen (z.B. Martinsfeuer) ist rechtzeitig anzuzeigen.

Das Grillen ist auf allen öffentlichen Flächen verboten. Hiervon sind im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines Jahres die Flächen im Stadtgebiet ausgenommen, welche in den als Anlage beigefügten Lageplänen dargestellt sind. Ab einem Graslandfeuerindex Stufe 4 oder höher ist das Grillen auch auf diesen Flächen untersagt. Dies umfasst auch die Nutzung jeglicher Shisha-Wasserpfeifen.

2. Bei Umzügen dürfen Pechfackeln nicht mitgeführt werden. Wachsfackeln, Lampions und ähnliche Beleuchtungskörper dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn für zweckentsprechende Löscheinrichtungen während des Umzuges gesorgt ist und die Ordnung des Umzuges so gestaltet wurde, dass Gefährdungen nicht auftreten. Bei Kinderumzügen ist die Begleitung Erwachsener erforderlich.

§ 13 Besondere Regeln zum Schutz des Neuland-Parks

1. Der Aufenthalt auf dem Gelände des Neuland-Parks ist in den eingezäunten Bereichen nur zu den an den Eingängen vorgegebenen Zeiten gestattet. Die Flächen des Neuland-Parks ergeben sich aus dem Lageplan, der als Anlage 2 Gegenstand dieser Verordnung ist.
2. Innerhalb des Neuland-Parks sind die Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie das Benutzen von Lautsprechern, Megaphonen, Tonträgern und sonstigen Tonverstärkern grundsätzlich untersagt.
3. Das Betreten besonders gesperrter Flächen sowie das Betreten von neu eingesäten Beeten, Blumenbeeten, Strauchpflanzungen, ausgewiesenen renaturierten Schutzgebieten und Biotopen sind verboten. Werden Pflanzen oder Pflanzenteile beschädigt oder entwendet, wird dies strafrechtlich verfolgt.
4. Das Mitführen von Tieren – insbesondere von Hunden und Pferden – ist untersagt. Lediglich Begleithunde von Personen mit Behinderungen, von

Einsatzkräften der Polizei oder dem beauftragten Sicherheitsdienst sind erlaubt.

5. Außerhalb besonders gekennzeichnete Wege oder Flächen ist das Fahren mit Fahrrädern, Rollern, Skateboards, Inline-Skates, Rollschuhen und Ähnlichem verboten.
6. Im Neuland-Park darf nicht gezeltet oder campiert werden.
7. Jegliche Eingriffe in den Erdboden (etwa durch Graben, Einschlagen von Heringen, etc.) sind untersagt.
8. Das Grillen im Neuland-Park ist untersagt.
9. Jegliche gewerbliche Tätigkeit ist im Neuland-Park verboten.
10. Eine Nutzung, die über den in dieser Vorschrift bzw. über den in der gesamten Verordnung als erlaubt beschriebenen Umfang hinausgeht, bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Leverkusen. Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert und (etwa durch Hinterlegung des Geldbetrags in Höhe der zu erwartenden Kosten) sichergestellt ist, dass ggf. durch die Nutzung verursachte Folgen beseitigt werden. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die beabsichtigte Nutzung an einem anderen Standort eine geringere Beeinträchtigung zur Folge haben würde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzer.

§ 14

Schneeüberhänge, Eiszapfen, Eisflächen

1. Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an baulichen Anlagen sind vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.
2. Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen erst betreten werden, wenn sie ordnungsbehördlich hierfür freigegeben sind und die Freigabe durch Hinweistafeln in unmittelbarer Nähe der Eisfläche bekannt gegeben wurde.

§ 15
Erhaltung der Verkehrssicherheit;
Freihalten von Abflussöffnungen, Versorgungs-
einrichtungen, Hydranten und Feuerwehrlflächen

1. Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen so verschlossen sein, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
2. Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen, Hydranten, Schieberklappen, Klappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Straßenablaufroste, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und Kabel, Merksteine sowie die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, verstopft oder verschmutzt werden.

§ 16
Hausnummern

1. Die Stadt Leverkusen setzt für bebaute Grundstücke Lagebezeichnungen (Straße und Hausnummer) fest. Die Festsetzung ist für den jeweiligen Grundstückseigentümer oder den ihm gem. § 200 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichgestellten Inhaber eines grundstücksgleichen Rechtes gebührenpflichtig.
2. Der Grundstückseigentümer oder der ihm gem. § 200 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichgestellte Inhaber eines grundstücksgleichen Rechtes hat dafür zu sorgen, dass das an jedem bebauten Grundstück anzubringende Nummernschild mit der von der Stadt festgesetzten Nummer von der Straße oder dem Wohnweg aus gut sichtbar und lesbar ist und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten wird. Die Nummern müssen aus arabischen Ziffern bestehen, die mindestens 8,5 cm groß sind.
3. Nach der Umnummerierung eines Grundstückes darf die alte Nummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

V. Schlussbestimmungen

§ 17
Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen - soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Führer von Tieren Verunreinigungen in den in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen zulässt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Hunde ohne Aufsicht herumlaufen lässt und nicht ordnungsgemäß mit sich führt,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde an den dort genannten Orten unangeleint führt,
 4. entgegen § 2 Abs. 4 Hunde auf Spielplätzen mitführt,
 - 4.a) entgegen § 2 Abs. 5 seiner Katze ohne Kastration und Kennzeichnung Zugang ins Freie gewährt
 5. entgegen § 2 a) Wildtauben, verwilderte Haustauben, Enten und Schwäne füttert,
 6. entgegen § 3 die für die dort genannten Einrichtungen vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert,
 7. entgegen § 4 störende Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger oder durch Vorführungen in Schaufenstern vornimmt,
 8. entgegen § 5 Straßen und Anlagen verunreinigt,
 9. entgegen § 6 Abs. 1 Fahrzeuge, Gefäße oder andere Gegenstände reinigt,
 10. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen in den Anlagen fährt, parkt oder abstellt,
 11. Sammelgut nicht entsprechend dem Gebot in § 7 Abs. 1 bereitstellt oder entsprechend dem Gebot in § 7 Abs. 2 entfernt,
 12. Verunreinigungen und Verunstaltungen nicht entsprechend dem Gebot in § 8 unverzüglich beseitigt,
 13. die in § 9 bestimmten Betriebs- und Arbeitszeiten nicht beachtet,
 14. entgegen dem Gebot in § 10 als Straßenmusikant und Schauspieler den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert,
 15. entgegen § 11 Anlagen und Fußgängerbereiche als Lager- oder Schlafplatz verwendet; durch Lärmen, aufdringliches Verhalten und störenden Alkoholkonsum (z. B. Trinkgelage, Volltrunkenheit) oder Drogenkonsum die Benutzer der Anlagen bzw. Fußgängerbereiche belästigt, die Straßenbänke nicht zum Sitzen benutzt und unbefugt von ihrem Standort entfernt,

- 15.a) entgegen § 11 a) mit Rollbrettern (Skateboards), Inline-Skates oder Rollschuhen in der Fußgängerzone Wiesdorf fährt,
16. die in § 12 für den Brandschutz getroffenen Bestimmungen nicht beachtet,
17. sich entgegen § 13. Abs. 1 und 10 außerhalb der an den Eingängen vorgegebenen Zeiten ungenehmigt im Neuland-Park aufhält, ohne dass auf dem Gelände eine von der Stadt Leverkusen genehmigte Veranstaltung stattfindet,
18. entgegen § 13 Abs.2 und Abs. 10 im Neuland-Park ungenehmigte Veranstaltungen durchführt,
19. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 10 im Neuland-Park ungenehmigt Tonverstärker benutzt,
20. entgegen § 13 Abs. 3 und Abs. 10 im Neuland-Park ungenehmigt gesperrte oder durch diese Verordnung geschützte Flächen betritt,
21. entgegen § 13 Abs. 4 und Abs. 10 im Neuland-Park ungenehmigt ein Tier mitführt,
22. Wege oder Flächen im Neuland-Park entgegen § 13 Abs. 5 und Abs. 10 ungenehmigt befährt,
23. entgegen § 13 Abs. 6 und Abs. 10 ungenehmigt im Neuland-Park zeltet oder campiert,
24. entgegen § 13 Abs. 7 und Abs. 10 ungenehmigt Eingriffe in den Erdboden vornimmt,
25. entgegen § 13 Abs. 8 und Abs. 10 ungenehmigt im Neuland-Park grillt,
26. entgegen § 13 Abs. 9 und Abs. 10 im Neuland-Park ungenehmigt gewerblich tätig wird,
27. die in § 14 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen über den Schutz des öffentlichen Verkehrsraums gegen das Herabfallen von Schneeüberhängen und Eiszapfen nicht beachtet,
28. entgegen § 14 Abs. 2 öffentlich zugängliche Eisflächen betritt, bevor sie durch Hinweistafeln ordnungsbehördlich hierfür freigegeben sind,
29. die in § 15 Abs. 1 aufgeführten straßenwärts gelegenen Öffnungen nicht so verschließt, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können,
30. entgegen § 15 Abs. 2 Abflussvorrichtungen und Abdeckungen von Versorgungsleitungen, Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen sowie die dazugehörenden Hinweisschilder verdeckt, verstopft oder verschmutzt,

31. die in § 16 Abs. 1 und Abs. 2 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Ummummerierung eines Grundstückes nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 19 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

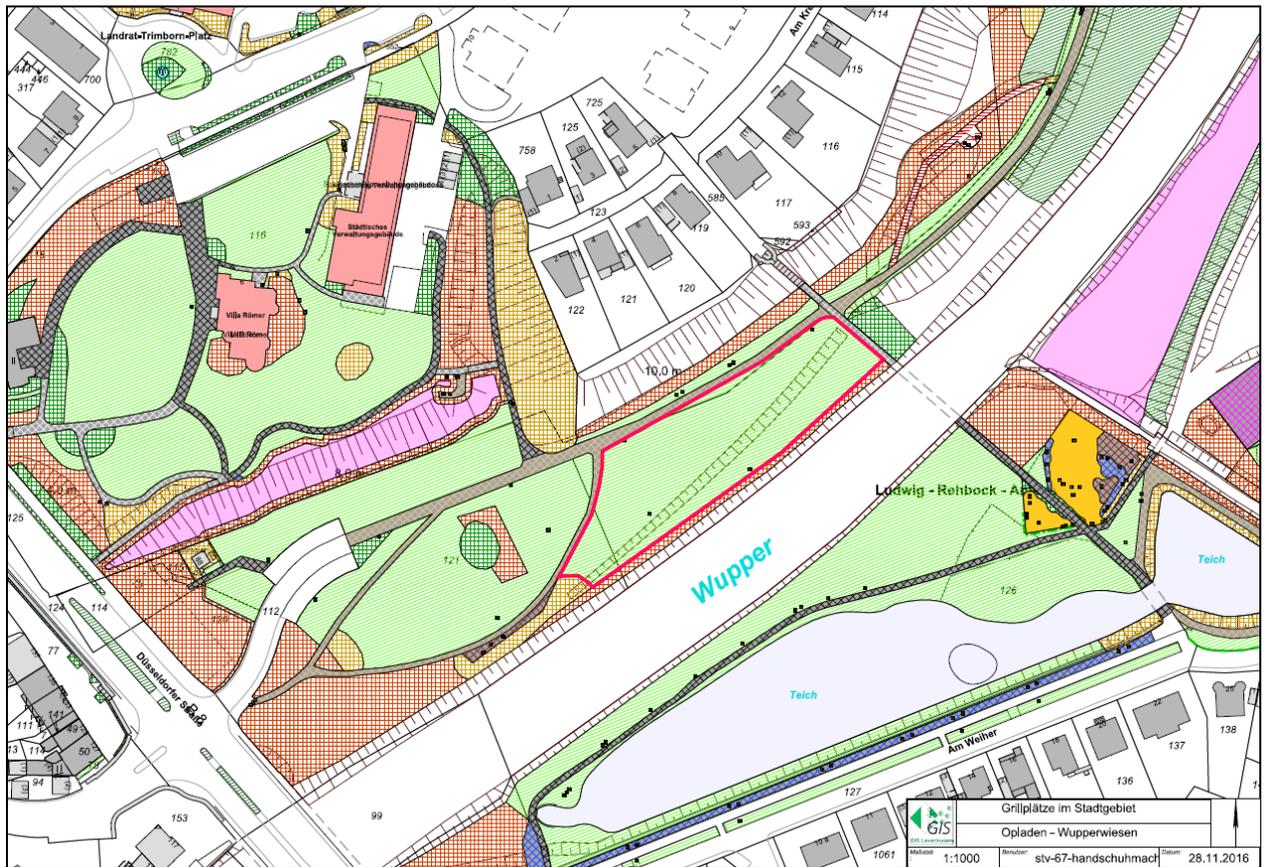
- Beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 08.12.2008
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 vom 29.12.2008
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 04.10.2010
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 24 vom 12.11.2010
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 21.02.2011
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 18.02.2019
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 27.02.2019

Anlagen 1-4

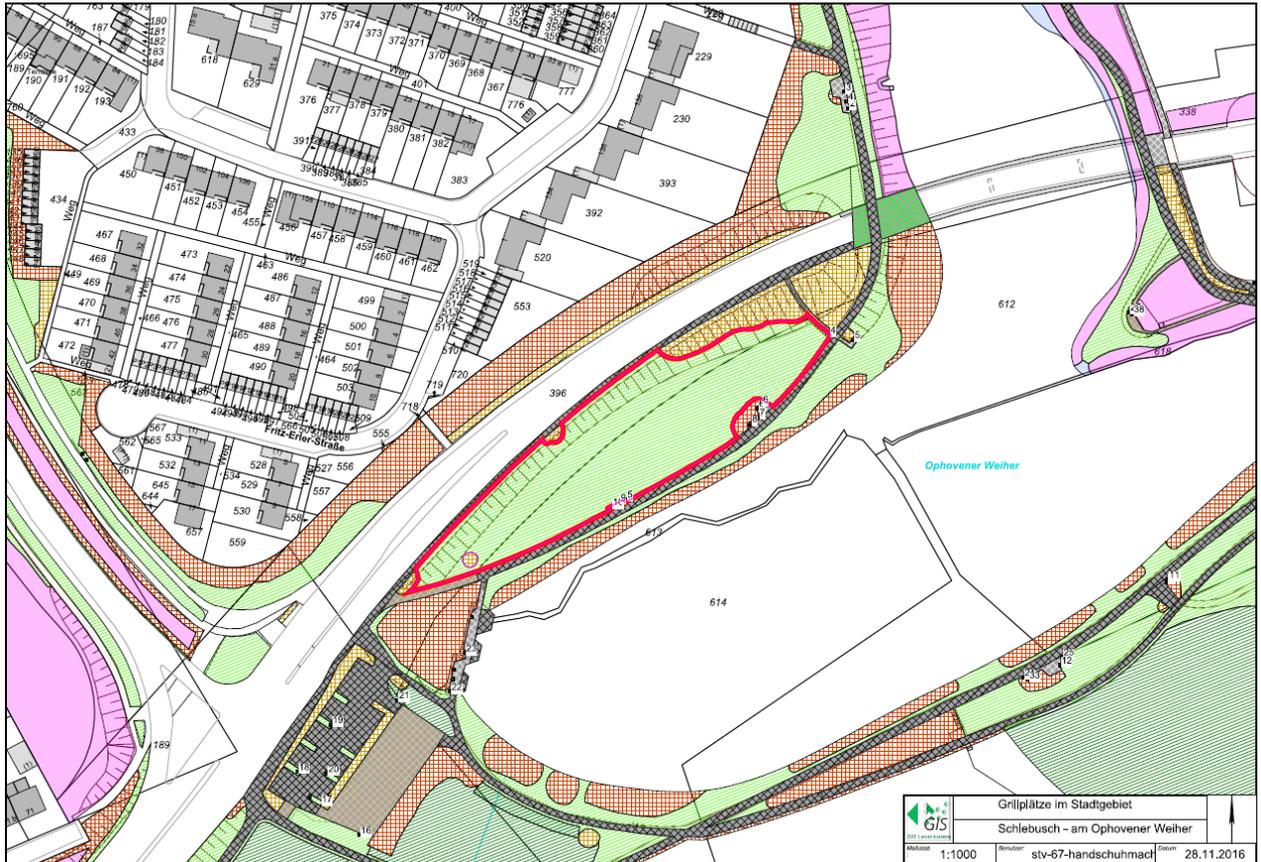
1. Hitdorf - Rheinaue



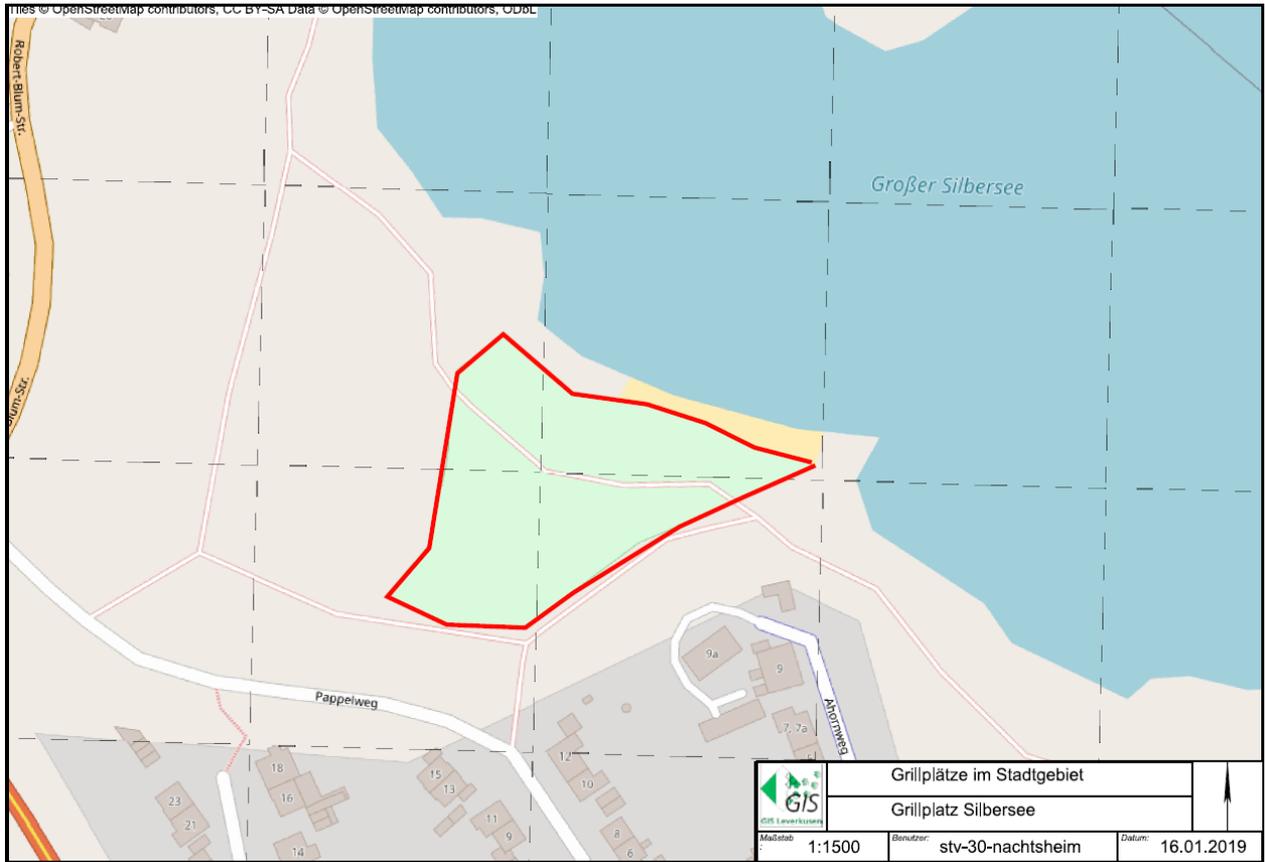
2. Opladen - Wupperwiesen



3. Schlebusch - Ophovener Weiher



4. Küppersteg – Großer Silbersee



Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz Leverkusener Seen

vom 06. April 2004

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV 2060) und des § 34 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) wird von der Stadt Leverkusen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 29. März 2004 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Zweck

Die Gebiete der Gewässer, die als „Hitdorfer See“, als „Stöckenbergsee“ und als „Großer Silbersee“ bezeichnet werden, dienen der Erholung der Bevölkerung. Sie sollen nach den Bestimmungen dieser Verordnung geschützt werden.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

1. Die Grenze des Schutzgebietes des „Hitdorfer Sees“ verläuft im Südwesten entlang der Langenfelder Straße, im Nordwesten zunächst entlang dem Lärmschutzwall an der Spiel- und Liegewiese, sodann entlang dem Verbindungsweg zwischen der Langenfelder Straße und der Straße Voigtslach und nach 330 Metern sodann unmittelbar entlang dem Seeufer, im Nordosten ebenfalls entlang dem Seeufer und im Südosten entlang dem Weg Umlag. Der Parkplatz, der sich an der Ecke Bernsteinstraße / Umlag befindet, unterliegt ebenfalls dem Geltungsbereich der Verordnung.
2. Die Grenze des Schutzgebietes des „Stöckenbergsees“ verläuft im Nordwesten entlang dem Weg Umlag, im Nordosten und im Südosten unmittelbar entlang dem Bereich des Seeufers, im Südwesten ebenfalls zunächst unmittelbar entlang dem Seeufer bis zu der Siedlung Altenhof, von dort 300 Meter entlang der Straße Altenhof und sodann wieder unmittelbar entlang dem Seeufer bis zu dem Weg Umlag.
3. Die Grenze des Schutzgebietes des „Großen Silbersees“ verläuft im Nordwesten entlang den hinteren Grundstücksgrenzen der Häuser an der Robert-Blum-Straße, im Nordosten unmittelbar entlang dem Seeufer, im Osten entlang der Trasse der Deutschen Bahn AG, im Süden und Südwesten entlang dem Buchenweg, dem Ahornweg und dem Pappelweg.

4. Die Grenzen der Schutzgebiete „Hitdorfer See“, „Stöckenbergsee“ und „Großer Silbersee“ sind in den Lageplänen in den Anlagen 2 bis 4, die Bestandteil dieser Verordnung sind, verzeichnet.

§ 3 Inhalt des Schutzes

1. In den Schutzgebieten hat jeder sein Verhalten so einzurichten, dass keine Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Ebenso ist die Verschmutzung, die Gefährdung oder die Beschädigung von fremden Sachen, insbesondere der Grünanlagen und der Anpflanzungen zu unterlassen. Vorhandene Toilettenanlagen sind zu benutzen.
2. Im Bereich der Schutzgebiete ist es verboten,
 1. sich dort in der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr aufzuhalten,
 2. zu campen, zu zelten und Wohnwagen aufzustellen,
 3. in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres dort Hunde mitzuführen,
 4. in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April Hunde unangeleint zu führen,
 5. Lärm zu machen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen, z. B. durch Rufen oder Schreien,
 6. Tongeräte ohne Kopfhörer zu benutzen,
 7. Reinigungen jeglicher Art an Tieren oder Gegenständen vorzunehmen,
 8. Abfälle, Schutt oder Tierkadaver wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
 9. Grillstellen und offene Feuerstellen anzulegen oder zu betreiben sowie Shisha-Wasserpfeifen jeglicher Art zu nutzen,
 10. wildlebende Tiere, insbesondere Enten zu füttern,
 11. Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 20 Teilnehmern durchzuführen,
 12. zu reiten,
 13. Modellboote, Modellflugzeuge und Modellautos zu betreiben,
 14. die Eisflächen der Seen zu betreten, bevor sie ordnungsbehördlich freigegeben und die Freigabe durch Hinweistafeln in unmittelbarer Nähe der Eisflächen bekannt gegeben worden sind.

Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Straßenverkehrsordnung, des Landesimmissionsschutzgesetzes und des Landesabfallgesetzes.

3. Bei dem „Stöckenbergsee“ ist jegliche Nutzung der Wasserfläche, insbesondere das Baden und Schwimmen, untersagt.
4. Hinsichtlich der Nutzung der Wasserflächen des „Hitdorfer Sees“ und des

„Großen Silbersees“ sind das Befahren mit Booten und das Surfen verboten. Das Tauchen ist nur den Personen, denen die Stadt Leverkusen eine Genehmigung dafür erteilt hat, und in dem in der Erlaubnis festgelegten Umfang gestattet.

5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei sind von den Verboten ausgenommen.

§ 4 Ausnahmen

1. Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung kann die Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde in begründeten Einzelfällen, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, zulassen. Anträge betreffend das Schutzgebiet des „Hitdorfer Sees“ sind bei dem Pächter der dortigen Gastronomie schriftlich einzureichen. Dieser leitet den Antrag dann an den Fachbereich Recht und Ordnung der Stadt Leverkusen zur Bearbeitung weiter.
2. Die Ausnahmegenehmigungen können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet und widerruflich erteilt werden.
3. Am Großen Silbersee wird sowohl das Grillen als auch die Nutzung jeglicher Shisha-Wasserpfeifen als Ausnahme von § 3 Abs. 2 Nr. 9 testweise bis zum 30.09.2022 (jeweils vom 01. April bis zum 30. September des Jahres) in dem Bereich hinter dem Strandabschnitt erlaubt. Die genaue Fläche ist anhand der beigefügten Anlage ersichtlich. Diese Ausnahmen verlieren ab Gaslandfeuerindex Stufe 4 oder höher ihre Gültigkeit.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der in § 2 festgelegten Schutzgebiete geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere gilt dies für das Baden und Schwimmen in dem „Hitdorfer See“ und dem „Großen Silbersee“.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 sich im Bereich der Schutzgebiete in der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr aufhält,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 an den dort genannten Orten campiert, zeltet oder Wohnwagen aufstellt,

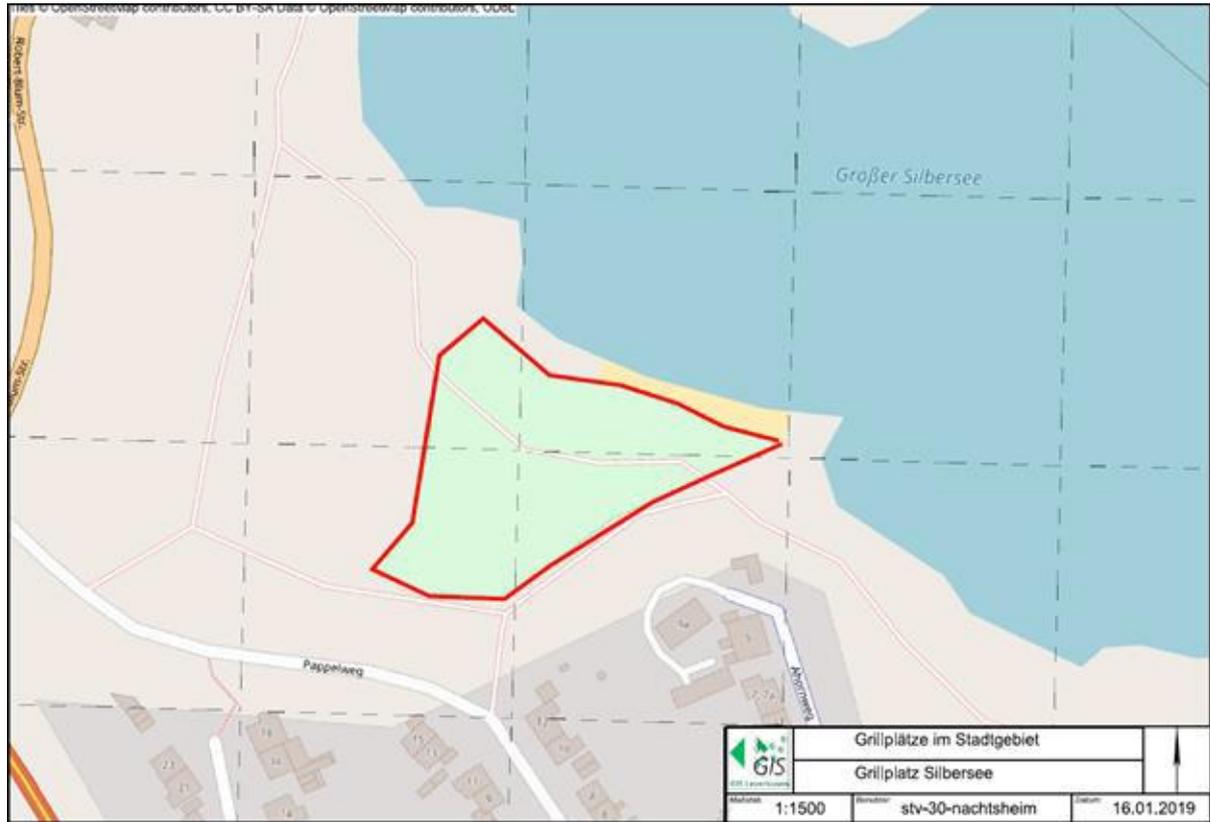
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 in der genannten Zeit dort Hunde mit sich führt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 in der genannten Zeit dort Hunde unangeleint mit sich führt,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Lärm macht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 Tongeräte ohne Kopfhörer benutzt,
 7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Reinigungen jeglicher Art an Tieren oder Gegenständen vornimmt,
 8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 Abfälle, Schutt oder Tierkadaver wegwirft, ablagert oder das Gebiet auf andere Weise verunreinigt,
 9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 grillt und offene Feuerstellen anlegt oder betreibt,
 10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 wildlebende Tiere füttert,
 11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 Veranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmern durchführt,
 12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 dort reitet,
 13. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 13 Modellboote, Modellflugzeuge oder Modellautos dort betreibt,
 14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 14 die Eisflächen ohne vorherige Freigabe durch die Ordnungsbehörde betritt,
 15. gegen das in § 3 Abs. 3 festgelegte Nutzungsverbot für den „Stöckenbergsee“ verstößt,
 16. gegen die in § 3 Abs. 4 festgelegten Nutzungsverbote für den „Hitdorfer See“ und den „Großen Silbersee“ verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 500 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und verliert am 01.01.2024 ihre Gültigkeit.

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 22.04.2004
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 18.02.2019
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 27.02.2019

Anlage Silbersee



Küppersteg – Großer Silbersee

